

Bekanntmachung

Einbeziehungssatzung der Stadt Selm über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ternscher See/ Straße Strandweg

Präambel

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung vom 01.10.2015 auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrheinwestfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW s. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194),

folgende Einbeziehungssatzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Durch die Einbeziehungssatzung werden im nördlichen und südlichen Teil der Straße Strandweg zwei Flächen in den Innenbereich einbezogen (die Flächen sind im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt). Mit dieser Satzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wie in der Übersichtskarte dargestellt, festgelegt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB der unter § 2 schraffiert dargestellten Flächen richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist. Die durch die Einbeziehungssatzung in den Innenbereich einbezogenen Grundstücke sind im beigefügten Plan schraffiert dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3 Landschaftspflegerische Festsetzungen

An den im zur Satzung gehörenden Lageplan gekennzeichneten Stellen sind 3 m breite Pflanzstreifen aus heimischen Gehölzen anzulegen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung „Ternscher See/ Straße Strandweg“ der Stadt Selm wird vom Tag der Bekanntmachung an, während der Dienststunden, im Amt für Stadtentwicklung und Bauen zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Die nachstehende Übersichtskarte kennzeichnet den räumlichen Geltungsbereich der Satzung.

Hinweis

Die bautechnische Verwertung und der Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe/Bauschutt) oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien der Einbauklasse Z 1.1, Z 1.2 und Z 2 der LAGA Boden (Stand 2004) z.B. zur Errichtung von Trag- und Gründungsschichten ist aufgrund des relativ hohen Grundwasserstandes ausgeschlossen. Es sind ausschließlich geogene Baustoffe der Einbauklasse Z 0 der LAGA Boden (Stand 2004), wie z.B. Hartkalksteinschotter, Splitt oder Sand zugelassen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Einbeziehungssatzung der Stadt Selm über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ternscher See/ Straße Strandweg vom 01.10.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 01.10.2015 übereinstimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung steht im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:
<http://www.selm.de/>

Selm, den 22.02.2016

Löhr
Bürgermeister

ANLAGE

Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung



(Ohne Maßstab)

ANLAGE

Pflanzliste

zum § 3 der Einbeziehungssatzung „Ternscher See/ Strandweg“

Für die Pflanzstreifen sind heimische Gehölze zu verwenden, wie zum Beispiel:

Heister 2xv., 150-200, o. B. (Pflanzdichte 1 Pfl./4 m²)
bzw. Sträucher 2xv., 50-80, o. B. (Pflanzdichte 1 Pfl./1 m²)

Acer campestre	Feld-Ahorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselstrauch
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhut
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix aurita	Ohr-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball